

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Adorf

Der Stadtrat der Stadt Adorf hat am 03.12.2001 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.93 (SächsGVBl.S.301) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl.S.502) die nachstehende Hundesteuersatzung für die Stadt Adorf beschlossen.

§ 1 Tatbestand/Schuldner

- (1) Wer in der Stadt Adorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine gemeindliche Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Kann ein Nachweis über das Alter des Hundes nicht erbracht werden, so ist die Steuerpflicht erfüllt.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 2 Steuersätze

- (1) Die Hundesteuer beträgt für ein Kalenderjahr für einen Hund 50,00 €.
- (2) Werden von einem Halter mehrere Hunde gehalten, beträgt die Hundesteuer für den zweiten Hund 65 € und für den dritten sowie jeden weiteren Hund 70 €.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Diensthunden des Deutschen Roten Kreuzes, der Polizei, des Zolldienstes und Hunden von Forstangestellten und Jägern, die nachweislich in dienstlichem Interesse gehalten werden.
2. Hunden, die zur Führung und zum Schutze blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
4. Hunde in Tierasylen und Tierhandlungen.

§ 4 Steuerermäßigungen

- (1) Auf Antrag beträgt die Hundesteuer für Zuchthunde für den ersten Hund 25,00 € für den zweiten und jeden weiteren Zuchthund 40 €. Als Hundezüchter gilt, wer mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken hält. Für die Welpen, die aus dieser Zucht hervorgehen, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (2) Für Wachhunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 2 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Adorf eine numerierte Hundesteuermarke aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Adorf abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 1. eine nach den §2 und/oder §4 dieser Satzung geschuldete Abgabe hinterzieht oder leichtfertig verkürzt,
 2. die Anzeigepflicht des § 6 dieser Satzung verletzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 13.12.1999 außer Kraft.

Adorf, den 4. 12. 2001



Heidap
Bürgermeister



Hinweis: §4 Abs.4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens-oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Gebührenschnldner

Gebührenschnldner ist der jeweilige Fahrzeughführer/ - halter des Fahrzeu- ges.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Parkflächen nach § 1 dieser Verordnung beträgt 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 25.06.1996 außer Kraft

Heidan
Bürgermeister

Heidan



Adorf, den 04. Dezember 2001

Hinweis (§ 4 Abs. 4 SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung für die Erhebung der Hundsteuer in der Stadt Adorf

Der Stadtrat der Stadt Adorf hat am 03.12.2001 aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.93 (SächsGVBl.S.301) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl.S.502) die nachstehende Hundsteuersatzung für die Stadt Adorf beschlossen.

§ 1 Tathestand/Schnldner

- (1) Wer in der Stadt Adorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine gemeindliche Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Steuerschnldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschnldner.
- (3) Kann ein Nachweis über das Alter des Hundes nicht erbracht werden, so ist die Steuerpflicht erfüllt.
- (4) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 2 Steuersätze
 - (1) Die Hundsteuer beträgt für ein Kalenderjahr für einen Hund 50,00 €
 - (2) Werden von einem Halter mehrere Hunde gehalten, beträgt die Hundesteuer für den zweiten Hund 65 € und für den dritten sowie jeden weiteren Hund 70 €
 - (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 3 Steuerfreiheit

- Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Diensthunden des Deutschen Roten Kreuzes, der Polizei, des Zolldienstes und Hunden von Forstangestellten und Jägern, die nachweislich in dienstlichem Interesse gehalten werden.
 2. Hunden, die zur Führung und zum Schutze blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.
 3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden

haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

4. Hunde in Tierasylen und Tierhandlungen.

§ 4 Steuerermäßigungen

- (1) Auf Antrag beträgt die Hundsteuer für Zuchthunde für den ersten Hund 25,00 € für den zweiten und jeden weiteren Zuchthund 40 €. Als Hundezüchter gilt, wer mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken hält. Für die Welpen, die aus dieser Zucht hervorgehen, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundsteuer erhoben.
- (2) Für Wachhunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundsteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschnldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 2 Abs. 3 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungsstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Adorf eine nummerierte Hundesteuermarke aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Stadt Adorf abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
 1. eine nach den § 2 und/oder § 4 dieser Satzung geschuldete Abgabe hinterzieht oder leichtfertig verkürzt,
 2. die Anzeigepflicht des § 6 dieser Satzung verletzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundsteuer vom 13.12.1999 außer Kraft.
Adorf, den 4.12.2001

Heidan (Siegel)
Bürgermeister

Heidan



Hinweis: § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.